#### Satzung

# über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]) und des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

# (1) Die Gemeinde Neuenhagen betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.

- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral bewirtschaftet und versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Versickerungsanlagen hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
  (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, im öffentlichen Straßenraum errichtet.
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.
- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

#### § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung (Bewirtschaftung) im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus:
  - a) Regenwasserkanälen,
  - b) dezentralen und semizentralen Mulden und Mulden-Rigolen-Systemen auf öffentlichen Flächen,
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
  - d) Gräben,
  - e) Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteichen),
  - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheidern u.ä.).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Abwasseranlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. (siehe Abs. 3)

## § 3

## **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt (bewirtschaftet) oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung des Trägers der Entwässerungsanlage vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (2) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück soll die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ausgeschöpft und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig ausgenutzt werden (oberirdische Versickerung).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
  - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
  - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen und zu nutzen.

- (4) Ist eine Beseitigung (Bewirtschaftung) von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Anforderung nachzuweisen.
- (5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in I/s bei einer festgelegten Jährlichkeit) als Abflussmenge bezogen auf die Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche angeben (I/s je ha angeschlossener versiegelter Fläche). Verändert sich die Niederschlagsmenge durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.
- (6) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann von der Gemeinde nicht verlangt werden.

# § 4

## Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den gemäß § 5 geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber

- hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Baubehörde.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegen den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Schadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zuund Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
  - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
  - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

#### § 5

# Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen
  - a) für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung,
  - b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Anlagen angeschlossen werden,
  - c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung gemäß § 64 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) oder eine

Bauanzeige gemäß § 62 BbgBO erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige einzureichen. Gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 44 BbgBO sind dem Bauantrag oder der Bauanzeige ebenfalls die Unterlagen nach § 6 dieser Satzung beizufügen.

- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

  (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zweitelberen pach ihrer Erteilung mit der Ausführung der
- Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

#### § 6

#### Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
  (2) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
  - Name und Anschrift des Bauherrn,
  - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
  - Name und Anschrift der Unternehmer oder deren gesetzlicher Vertreter,
  - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
  - Angabe der Herstellungskosten.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein Lage- und Höhenplan in dem auszuweisen sind
  - die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),
  - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m²,
  - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),
  - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
  - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen,
- b) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden.
- c) Rechnerischer Nachweis der Einhaltung der geforderten Jährlichkeiten, die die Gemeinde auf Grundlage der entsprechenden gültigen Regelwerke und der örtlichen Situation festlegen kann oder aus den vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnissen eigener Entwässerung in die Gewässer ableitet.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist
- (4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

# § 7 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig, jeweils mindestens zehn Werktage vorher, anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen. (5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt
- (5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

## § 8

## Benutzungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden, sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist
- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf den Grundstücken, welche an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind, untersagt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

#### § 9

# Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchrechtlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der Gemeinde oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.
- (7) Soll im Einzelfall Niederschlagswasser, das nicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür das Vorhaben vorab bei der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht einzureichen sowie die Zustimmung des unterhaltspflichtigen Verbandes und des Gewässereigentümers erforderlich.

#### § 10

## Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Der Zutritt ist durch die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum im vorab schriftlich anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann verzichtet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

#### § 11

# Verantwortliche

Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus § 13 Absatz 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 12

## Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung können Benutzungsgebühren nach einer "Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung" erhoben werden.

- (2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagenund Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

# § 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln. (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerks-
- vernässungen als Folge von
  - a) Rückstau,
  - b) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - c) zeitweiser Stilllegung,
  - d) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

## § 14

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 3 Absatz 3 der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
  - 2. § 4 Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  - 3. § 4 Absatz 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  - 4. § 4 Absatz 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
  - 5. § 5 Absatz 1 und 4 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
  - 6. § 7 Absatz 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  - 7. § 8 Absatz 2 durch das Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf den Grundstücken, welche an

- die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- 8. § 8 Absatz 3 Schmutzwasser in die Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einlei-
- 9. § 9 Absatz 4 die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
- 10. § 10 Absatz 1 Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt, 11. § 10 Absatz 3 nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen.

## § 15

#### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen, 13.04.2018

Jürgen Henze Bürgermeister